

RS Vwgh 1999/2/18 97/15/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs1;

BAO §212a Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/28 91/17/0026 1

Stammrechtssatz

Die BAO stellt nicht darauf ab, daß dem Finanzamt allenfalls die Ermittlung des gemäß 212a Abs 1 BAO für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag aus den Akten möglich ist; nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs 3 zweiter Satz der genannten Gesetzesstelle muß die Darstellung der Ermittlung dieses Betrages bei sonstiger Zurückweisung bereits im Aussetzungsantrag enthalten sein (Hinweis: E 14.3.1990, 89/13/0205).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150143.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at